OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653942/2/MS**

Datum: **Linz, 4. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. Juli 2026, GZ: BHSDBSS-2024-262794/30-Fel, betreffend die Abweisung des Antrages auf Austausch eines syrischen Führerscheins

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Juli 2026 wurde der Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Austausch seines syrischen – Nicht-EWR-Führerscheins Nr. 22728, ausgestellt vom Verkehrsamt B__ am 5. Jänner 2012 – in einen österreichischen Führerschein der Führerscheinklassen C1, C und F abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es handle sich beim vorgelegten syrischen Führerschein um eine Totalfälschung und habe der Beschwerdeführer keine geeigneten Unterlagen vorgelegt, aus denen sich eine absolvierte Ausbildung und erfolgreich abgelegte Fahrprüfung für die Klassen C1, C und F ergeben würde, womit der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 1. August 2026 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er sei mit der Entscheidung der belangten Behörde nicht einverstanden, er besitze einen syrischen Führerschein, der Führerschein, den er bei der belangten Behörde vorgelegt habe, sei echt und bei seinem Bruder in der Türkei gewesen, er habe ihn nicht abgeben wollen, da er gewusst habe, dass er ihn nicht zurückbekommen würde, dennoch habe er ihn abgegeben. Sofern er gewusst oder nur geahnt hätte, dass es sich um eine Fälschung handle, hätte er ihn nie selbst abgegeben, seiner Meinung nach handle es sich um einen echten syrischen Führerschein.
Abschließend ersucht der Beschwerdeführer, den vorliegenden Sachverhalt noch einmal zu prüfen, den bekämpften Bescheid aufzuheben und das Verfahren neu zu beurteilen.

Mit Schreiben vom 24. August 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da die belangte Behörde ausdrücklich darauf verzichtete, der Beschwerdeführer keinen diesbezüglichen Antrag stellte und das Landesverwaltungsgericht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hält, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststeht.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist am tt.mm.jjjj in C__, B__ geboren und begründet seinen Hauptwohnsitz in Österreich am 16. Februar 2024.

Der Beschwerdeführer beantragte bei der belangten Behörde mit Eingabe vom 19. Juli 2024 den Austausch seines syrischen Nicht-EWR-Führerscheins Nr. 22728, ausgestellt vom Verkehrsamt in B__ am 5. Jänner 2012, in einen österreichischen Führerschein der Klasse C1, C und F. Dem Antrag war eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche angeschlossen, aus der hervorgeht, dass der Beschwerdeführer im Besitz der Klasse D2 (Pkw, Minibus, Lkw, Bus, Auflieger, Sattelschlepper) ist.

Der vom Beschwerdeführer vorgelegte Führerschein ist eine Totalfälschung.

Unterlagen betreffend Ausbildung des Beschwerdeführers betreffend der ggst. Führerscheinklassen oder über die erfolgreiche Ablegung einer Fahrprüfung betreffend die beantragten Klassen liegen nicht vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt.
Dass der Austausch des vorgelegten syrischen Führerscheins aus 2012 gegen einen österreichischen Führerschein für die Klassen C1, C und F beantragt wurde, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Antragsformular.

Dass es sich beim vorliegenden syrischen Führerschein um eine Totalfälschung handelt, ergibt sich aus dem vorliegenden kriminaltechnischen Gutachten der kriminalpolizeilichen Untersuchungsstelle des Landeskriminalamtes Linz vom 1. Juni 2026, worin im Wesentlichen Folgendes ausgeführt wurde:
„Der zur Untersuchung vorgelegte syrische Führerschein stellt ein Nachahmungsprodukt dar. Es handelt sich um eine Totalfälschung, welche im Tintenstrahldruckverfahren hergestellt wurde.

Die Fälschung charakterisiert sich durch fehlende bzw. nachgeahmte urkundentechnische Sicherheitsmerkmale, wie zB.: Unterschiede in der Drucktechnik des Untergrund- und Formularvordrucks sowie in der Personalisierungstechnik. Der nachgeahmte Stempel besteht nicht aus einer Goldfolienprägung, sondern wurde per Tintenstrahldruck aufgedruckt. Die Seriennummer auf der Führerscheinrückseite wurde nicht im Buchdruck aufgebracht. Weiters beinhaltet das Dokument Rechtschreibfehler."

Dieses Gutachten ist als schlüssig und nachvollziehbar zu bewerten und hat der Beschwerdeführer trotz Hinweis im bekämpften Bescheid, dass er keinerlei Unterlagen vorgelegt hatte, mit denen er glaubhaft machen könnte, dass er tatsächlich eine Ausbildung und Prüfung für die beantragten Führerscheinklassen hat, auch im Beschwerdeverfahren keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt, mit denen er hätte glaubhaft machen können, dass er im Besitz einer syrischen Lenkberechtigung für die beantragten Führerscheinklassen ist und lediglich das Dokument, nämlich der Führerschein, eine Totalfälschung ist. Der Beschwerdeführer hat sich hingegen in der Beschwerde damit begnügt, den Umstand der Fälschung in Abrede zu stellen und ist er dem vorliegenden Gutachten weder auf gleiche Ebene noch durch sonstige Unterlagen entgegengetreten. Damit steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei fest, dass es sich bei dem vorliegenden syrischen Führerschein um eine Totalfälschung handelt.

Dass der Beschwerdeführer syrischer Staatsbürger ist und seinen Hauptwohnsitz seit oben angeführtem Tag in Österreich hat, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt einliegenden ZMR-Abfrageergebnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:
1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigen Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,

3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 1 FSG 1997 ist die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung an einen Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung (sogenannte Umschreibung) nur dann möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung im betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) hatte. Dieser Nachweis kann dann entfallen, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheins besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keinen Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes oder sechsmonatigen Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt der Lenkberechtigung hat.

Der Beschwerdeführer ist syrischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich.

Bei der Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit eines ausländischen Nicht-EWR-Führerscheins hat die Behörde ein Ermittlungsverfahren zu führen. Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm die Lenkberechtigung erteilt werden. Daraus folgt, dass die Führerscheinbehörde in ihrer Beweiswürdigung nachvollziehbar darzulegen hat, ob sie auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon ausgeht, der Antragsteller sei im Besitz der genannten ausländischen Lenkberechtigung, oder ob dies ihrer Meinung nach nicht der Fall sei (VwGH 20. Februar 2013, 2010/11/0111).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Antrag auf Austausch (iSd § 23 Abs. 3 FSG) einen syrischen Führerschein mit einem Ausstellungsdatum 5. Jänner 2012 vorgewiesen.
Auf Grundlage der kriminaltechnischen Untersuchungen handelt es sich bei diesem Führerschein um eine Totalfälschung und wurde somit durch die Vorlage dieses Dokumentes jedenfalls kein Nachweis in Bezug auf das Bestehen einer Lenkberechtigung erbracht.

Unabhängig von der Frage der Echtheit des Führerscheines als wichtigstes Beweismittel kann der Beweis für das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung auch auf jede andere Weise erbracht werden, die geeignet ist, die Überzeugung vom Besitz der genannten Lenkberechtigung zu verschaffen. Wenn die Behörde davon ausgeht, dass es sich bei dem vorgelegten Führerschein um eine Fälschung handelt, muss sie den Antragsteller auffordern, andere geeignete Unterlagen vorzulegen, insbesondere solche betreffend die von ihm absolvierte Ausbildung und die von ihm erfolgreich abgelegte Prüfung belegen.

Dabei trifft die Partei im Ermittlungsverfahren eine spezifische Mitwirkungsobliegenheit, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0045, VwGH 14. November 2018, Ra 2018/11/0198).

Trotz Aufforderung von Seiten der Behörde wurden vom Beschwerdeführer im gegenständlichen führerscheinrechtlichen Verfahren keine anderen geeigneten Unterlagen über den Besitz einer Lenkberechtigung in C__ erbracht, sondern blieb das Aufforderungsschreiben unbeantwortet. Auch der Beschwerde waren keine diesbezüglichen Unterlagen angeschlossen.

Für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 FSG 1997 ist ein Nachweis über den Besitz einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung unabdingbar. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, aus welchen Gründen ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann. Da ein Nachweis über den Besitz einer ausländischen Lenkberechtigung nicht erbracht werden konnte, war eine Umschreibung in eine österreichische Lenkberechtigung nicht möglich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß